Gesehes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Musgegeben gu Rarleruhe, Donnerstag ben 31. Juli 1902.

Buhalt.

Gefete: die Abanderung des Geiefet dem 15. August 1898 über den Leinch des gewerdlichen und faufmännlichen Gertölldungsauterrielle betreffend, die Kenderung des Landesgeische vom 21. Mars 1883 über die Ausstährung der Unfall und kranktweificherung und des Landesgeische vom 7. Juli 1892 über die Ausstährung der Kranktweificherung betreffend.

Landesherrliche Berordnung : Die Roften in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarfeit und bei der Zwangsvollftredung in bas unbewegliche Bermögen betreffend.

Befanntmachung: bes Minifterinms bes Großherzoglichen Saufes und ber auswärtigen Angelegen heiten: ben Ctantburtrag zwifchen Baben und ber Schweiz über gegenfeitiges Monturerecht betreffend.

Gefet.

(Rom 17, Suli 1902.)

Die Abanderung des Gesehes vom 15. August 1898 über den Besuch bes gewerblichen und taufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Serzog von Bahringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stanbe haben Wir befchloffen und verordnen, was folgt:

Einziger Artitel.

Der Abjah 2 bes § 1 bes Gesehes vom 15. August 1898, den Besuch bes gewerblichen und taufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend — Gesehes: und Berordnungsblatt Rr. XXIV — erhält folgende Fassung:

In gleicher Beise tonnen fortbildungsichulpflichtige handlungsgehilfen und Lehrlinge beiberlei Geschiechte jum Besuche einer am Ort ihrer Befchäftigung bestehenen, von ber oberen Schulbehobede anertannten taufmannischen Fortbildungsichule ober handelsichule und, wo eine solde nicht besteht, die mannlichen Gehilfen und Lehrlinge auch jum Besuche einer Gewerbeichule ober gewerblichen Fortbildungsichule angehalten werden.

Wegeben gu St. Blafien, ben 17. Juli 1902.

Friedrich.

Schentel. von Duich.

Auf Seiner Roniglichen Sobeit bochften Befehl :

uhl.